

Chorleben MKK 2024

MGV CVMK 03.03.2024

Speed – Pitching

10 Themen 10 Folien 10 Minuten

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Bürgermeister a.D.

Rechtsanwalt Mediator(DAA) Mental Trainer Lehrbeauftragter

Nordstraße 27

63584 Gründau (Lieblos)

mjuffeln@t-online.de

www.maltejoerguffeln.de

Gewidmet in ewiger Dankbarkeit

Prof. Dr. Karin Metzler-Müller



1. Zukunft, Führung

„Eine(r) muss den Karren ziehen“

- **„Deutsche Ordnung“**
- **„Verein ohne Vorstand auf Dauer geht nicht“, Konsequenzen im Vereinsrecht (Registergericht) und im Vereinssteuerrecht (Steuererklärungen, steuerliche Pflichten“**
- ***„Ruhen“ des Verein gibt es zivilrechtlich und steuerrechtlich nicht. „Verbandsrechtlich“ wird das aber praktiziert! „ Ruhen“ ist ein Begriff aus dem Prozessrecht (ZPO!)***

2. Vereinssteuerrecht

Aktueller Überblick

- Zeitnahe Mittelverwendung für Vereine mit weniger als **€ 45.000,00** Einnahmen „abgeschafft!“
- Erweiterung der **Umsatzfreigrenze im wgb auf € 45.000,00**
(einschl. USt.)
- Kleinspendenregelung **€ 300,00**
- GEPLANT : Register für Spendenempfänger beim Bundeszentralamt für Steuern
- ÜL- Freibetrag **€ 3.000,00** p.A.
- Ehrenamtsfreibetrag **€ 840,00** p.A.
- § 52 AO Erweiterung: Klimaschutz, Freifunk, Ortsverschönerung; Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten

3. Chorleiter Geld, Steuer – Der Klassiker!



Wir (Vocalensemble) sind ein Gemischter Chor und ein Männerchor.

Bisher hatten wir unseren zwei Dirigenten einfach ihr Honorar überwiesen, ohne uns steuerlich Gedanken zu machen da Beide "nur" Chorleiter waren und über die Künstlersozialkasse versichert waren.

Jetzt haben wir eine ukrainische Dirigentin die hauptberuflich
Angestellte im
öffentlichem Dienst, Klavierunterricht erteilt und noch zusätzlich einen
250 Euro Minijob hat.

**Wir möchten ihr zusätzlich 500 Euro im
Monat zahlen. Wie ist das am
einfachsten zu händeln für uns.**

Hmmmm, ?????

4. Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung

Der neu eingefügte § 32 Abs. 2 BGB lautet:

*„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (**hybride Versammlung**). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als **virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“*

5. Versicherungsschutz DCV- Rahmenvertrag mit der ARAG

- [ARAG – Versicherungsschutz – Chorverband der Pfalz e.V.](#)
[\(chorverband-der-pfalz.de\)](#)
- [Rahmenvertrag der Versicherung für Chöre und Musikvereine –](#)
[ARAG](#)
- [Deutscher Chorverband: Versicherungen \(deutscher-](#)
[chorverband.de\)](#)

6. Haftung des Vorstandes

Merksatz aus der Rechtsprechung zum „sorgfaltsgemäßen Handeln“

Nach gefestigter Rechtsprechung (Bestätigung wiederum durch LG Kaiserslautern, Urteil vom 11.5.2005, Az.: 3 O 662/03) ***hat ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktionen anzuwenden pflegt.*** Jedes Vorstandsmitglied hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene Aufgabe erfordert.

7. Digitalisierung

„Die Zivilgesellschaft rennt der Digitalisierung hinter her, sie gestaltet sie nicht !“ (Dr. Nils Weichert, zit. Nach BT- Drs. 19/19320)

- Herausforderungen annehmen!
 - Sich „ nicht“ sperren!
- „ Umswitchen“, junge Menschen mehr und mehr einbinden
- „Sich selbst“ aus- und fortbilden: Wieder ab auf die Schulbank; VHS-Kurse, Verband etc.
- Orientierung BT- Drs. 19/19320
 - „Ab in die Cloud“

8. Urheberrecht

Aktueller Fall (OLG Frankfurt)

Verwendung eines LOGOS

Nutzungseinräumung für Vereinslogo endet nicht mit der Mitgliedschaft

Ein Mitglied hatte für den Verein ein Logo oder andere urheberrechtlich geschützte Dokumente entworfen. Nachdem es sich im Streit vom Verein getrennt hat, will es dem Verein die weitere Nutzung untersagen.

Das OLG wies die Klage ab. Das Mitglied habe dem Verein (stillschweigend) ein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an dem Logo eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht sei nicht davon abhängig, dass das der Urheber weiterhin Vereinsmitglied ist.

Das Mitglied könne die Rechteinräumung auch nicht zurückrufen. Das ist nach § 42 Urheberrechtsgesetz zwar möglich, wenn das Werk nicht mehr der Überzeugung des Urhebers entspricht. Eine solche die weitere Verwertung des Werks unzumutbar machende Veränderung sah das Gericht aber nicht -zumindest hatte das klagende Mitglied sie nicht dargestellt. Seine pauschale Angabe, er sei aus dem Verein „ausgeschmissen“ worden bzw. der Gruppe auf verletzende Weise verwiesen worden, sei nicht ausreichend, um auf eine Unzumutbarkeit zu schließen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Pressemitteilung vom 10.07.2023 zum Urteil vom 16.05.2023, 11 U 61/22

Danke für die Aufmerksamkeit !!!

www.maltejoerguffeln.de

